

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00175 vom 29. März 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2004.00175

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00175 du 29 mars 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00175 del 29 marzo 2005

Erwägungen

E. 2

2.1. Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) haben beitragspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschädfichtigen, unter anderem dann Anspruch auf Insolvenzentschädigung, wenn gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen (lit. a).

2.2. Keinen Anspruch auf Insolvenzentschädigung haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten (Art. 51 Abs. 2 AVIG). Art. 51 Abs. 2 AVIG ist gleich auszulegen wie der inhaltlich übereinstimmende Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG (vgl. Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, S. 189 f. Rz. 500). Nach der Rechtsprechung (BGE 123 V 236 Erw. 7a mit Hinweis) ist der Ausschluss der in Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG genannten Personen vom Entschädigungsanspruch absolut zu verstehen. Nach Gerhards (Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Band I, Bern und Stuttgart 1987, N 43 zu Art. 31 AVIG) steht hinter dieser Regelung der Gedanke der Verhütung von Missbräuchen (Selbstaussstellung von Kurzarbeitsentschädigung notwendigen Bescheinigungen usw., Gefälligkeitsbescheinigungen, Unkontrollierbarkeit des tatsächlichen Arbeitsausfalls, Mitbestimmung oder Mitverantwortung bei der Einführung von Kurzarbeit und ähnliches, vor allem bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Gesellschafts- oder sonstiger Kapitalbeteiligung in Leitungsfunktion des Betriebes).

2.3. Arbeitnehmer, die über eine massgebliche Entscheidungsbefugnis verfügen, können ferner auch dann keine Insolvenzentschädigung beanspruchen, wenn die fehlerhaften Tatbestände, welche die Insolvenz der Gesellschaft herbeigeführt haben, während der Zeit gesetzt wurden, als sie ihre arbeitgeberähnliche Stellung noch tatsächlich innehatten (BGE 126 V 136 Erw. 5; SVR 1998 ALV Nr. 2 S. 5 Erw. 2)

3. Strittig ist, ob und gegebenenfalls für welchen Zeitraum die Beschwerdeführerin, welche ab Beginn des Arbeitsverhältnisses mit der A. AG anerkanntermassen deren Verwaltungsrat angehörte (vgl. Urk. 9/1/2) und damit eine arbeitgeberähnliche Stellung inne hatte, Anspruch auf Insolvenzentschädigung hat.

Ä

4. Â Â Â Â Â Â

4.1 Â Â Â Â In der VerfÄ¼gung vom 19. Dezember 2003 begrÄ¼ndete die Beschwerdegegnerin die Verneinung des Anspruchs auf eine InsolvenzschiÄ¼digung damit, die BeschwerdefÄ¼hrerin sei bei der konkursiten A. ___ AG Mitglied des Verwaltungsrates gewesen und habe demzufolge zu den Personen gehÄ¼rt, die in ihrer Eigenschaft als Mitglied des obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen der Arbeitgeberin hÄ¼tten massgeblich beeinflussen kÄ¼nnen (Urk. 9/2 S. 2).

4.2 Â Â Â Â Die BeschwerdefÄ¼hrerin gehÄ¼rte ab Antritt der Stelle wohl dem Verwaltungsrat der A. ___ AG an, jedoch ergibt sich aus den Akten, dass sie mit Schreiben vom 23. Juni 2003 ihren sofortigen RÄ¼cktritt aus dem Verwaltungsrat erklÄ¼rte (Urk. 9/1/9). Die LÄ¼schung der Eintragung des Mandats im Handelsregister erfolgte am 23. Juli 2003 und wurde am 29. Juli 2003 im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert (Urk. 9/1/2 S. 3). Zwar fÄ¼llt die LÄ¼schung im Handelsregister in die Zeitperiode des mÄ¼glichen Anspruchs auf InsolvenzschiÄ¼digung (6. Juli bis 5. November 2003), jedoch kommt es darauf nicht an. Massgebend ist der Zeitpunkt des tatsÄ¼chlichen RÄ¼cktritts aus dem Verwaltungsrat und nicht derjenige der LÄ¼schung des Eintrages im Handelsregister oder der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (BGE 126 V 134). Damit steht fest, dass die BeschwerdefÄ¼hrerin im Zeitraum, fÄ¼r welchen sie gemÄ¼ss Art. 52 Abs. 1 AVIG lÄ¼ngstens Anspruch auf InsolvenzschiÄ¼digung erheben kann, nicht mehr dem obersten betrieblichen Entscheidungsgremium der A. ___ AG angehÄ¼rte.

Â

E. 5

5.1 Â Â Â Â Im angefochtenen Einspracheentscheid stellte sich die Beschwerdegegnerin des Weiteren auf den Standpunkt, die BeschwerdefÄ¼hrerin habe seit Mai 2003 keinen Lohn mehr ausbezahlt erhalten. Sie mÄ¼sse demzufolge Ä¼ber die schlechte finanzielle Situation der A. ___ AG im Bilde gewesen sein und habe sich sicherlich auch danach erkundigt, weshalb sie keinen Lohn mehr erhalte. Dass die BeschwerdefÄ¼hrerin die schlechte finanzielle Situation der Arbeitgeberin gekannt habe, ergebe sich Ä¼berdies aus der EinsprachebegrÄ¼ndung, worin die BeschwerdefÄ¼hrerin ausgefÄ¼hrt habe, nach der Uhren- und Schmuckmesse in Basel im April 2003 sei ihr klar geworden, dass die vom VerwaltungsratsprÄ¼sidenten eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr hÄ¼tten erfÄ¼llt werden kÄ¼nnen. Die zum Konkurs fÄ¼hrenden UmstÄ¼nde seien somit bereits zu einem Zeitpunkt gesetzt worden, in welchem die BeschwerdefÄ¼hrerin noch dem Verwaltungsrat angehÄ¼rt habe (Urk. 2 S. 3).

5.2 Â Â Â Â Die BeschwerdefÄ¼hrerin macht in diesem Zusammenhang geltend, es treffe zu, dass sie im Mai 2003, wie alle anderen Angestellten auch, keinen Lohn erhalten habe. Sie habe sich auf Ersuchen der Arbeitgeberin hin dazu bereit erklÄ¼rt, ihre SalÄ¼rforderungen bis Ende Juli 2003 zurÄ¼ckzustellen und keine rechtlichen Schritte einzuleiten. Es sei ihr dazu erklÄ¼rt worden, die A. ___ AG befinde sich in einem kurzfristigen finanziellen Engpass. Sie habe keine Veranlassung gehabt, diesen Angaben zu misstrauen. Im Ä¼brigen hÄ¼tte sie auch nicht die MÄ¼glichkeit gehabt, deren Richtigkeit zu Ä¼berprÄ¼fen. Alle Mitarbeiter seien der Meinung gewesen, dass die Firma sich innert nÄ¼tzlicher Frist finanziell wieder erholen werde. Diese Annahme habe sie aufgrund der

Aufträge, welche sie als Sachbearbeiterin betreut habe, auch in guten Treuen treffen dürfen. Der CEO der A. ___ AG habe ihr im Mai/Juni 2003 zudem ausdrücklich versichert, dass es keinerlei Probleme gäbe, welche Anlass zur Besorgnis gäben (Urk. 1 S. 2).

5.3. Wie sich die finanziellen Verhältnisse der A. ___ AG im Laufe des Jahres 2003 im Einzelnen entwickelten, insbesondere in der ersten Hälfte des Jahres, ist nicht bekannt. Dass jedoch in der Zeit, in welcher die Beschwerdeführerin dem Verwaltungsrat angehörte, Tatbestände gesetzt wurden, welche in der Folge zur Insolvenz der Gesellschaft geführt haben, wird durch die Akten genügend belegt.

Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin laut Arbeitsvertrag nicht nur pro forma Mitglied des Verwaltungsrates war, sondern diese Funktion in direktem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die A. ___ AG stand (vgl. Urk. 9/10 S. 1 und Urk. 9/11 S. 1). Als Verwaltungsrätin oblag der Beschwerdeführerin zusammen mit den übrigen Verwaltungsräten die Oberleitung der Gesellschaft. Aufgrund der ihr von Gesetzes wegen zukommenden und unübertragbaren Aufgaben (vgl. Art. 716a Obligationenrecht) war sie somit nicht nur berechtigt, sich über die wichtigsten betrieblichen Angelegenheiten Kenntnis zu verschaffen, sondern sie war dazu sogar verpflichtet. Der Einwand der Beschwerdeführerin, sie habe sich ausschliesslich mit operativen Angelegenheiten im Bereich Marketing befasst und habe de facto keine Aufgaben als Verwaltungsrätin wahrgenommen (vgl. Urk. 1 S. 1 und S. 3, Urk. 9/1/5 S. 2), ist vor diesem Hintergrund unbehelflich.

Zu beachten ist des Weiteren, dass die Beschwerdeführerin entgegen ihrer Darstellung effektiv über die Finanzlage der Arbeitgeberin im Bilde war. In der Einsprachebegründung führte die Beschwerdeführerin beispielsweise aus, ihre Aufgabe habe auch die Beurteilung diverser Sponsoring-Engagements beinhaltet. Zwei solcher Engagements, bei welchen es im einen Fall um die Summe von Fr. 500'000.-- und im anderen Fall um die Summe von Fr. 1,5 Millionen gegangen sei, seien trotz ihrer negativen Beurteilung eingegangen worden, dies zu einem Zeitpunkt, als der Verwaltungsratspräsident bereits habe wissen müssen, dass die Firma am finanziellen Abgrund gestanden habe und die Saläre der Mitarbeiter nicht mehr hätten bezahlt werden können. Ihrer Beurteilung sei aber keine Beachtung beigemessen worden. Des Weiteren machte die Beschwerdeführerin geltend, nach der Uhren- und Schmuckmesse in Basel im April 2003 sei ihr klar gewesen, dass die von der Arbeitgeberin eingegangenen finanziellen Verpflichtungen, welche für die Produktion der Uhren nötig gewesen seien, nicht mehr hätten erfüllt werden können. Ferner gab die Beschwerdeführerin an, auch als es um den Erwerb eines Unternehmens für Bademode gegangen sei, sei ihre negative Beurteilung ignoriert und das Unternehmen gekauft worden, dies ebenfalls zu einem Zeitpunkt, in welchem es unverantwortlich gewesen sei, weitere finanzielle Verpflichtungen einzugehen (Urk. 9/1/5 S. 2 f.).

5.4. Aufgrund des Gesagten steht fest, dass die Beschwerdeführerin zu einer Zeit dem Verwaltungsrat und damit dem obersten betrieblichen Entscheidungsgremium angehörte, in welchem die Finanzlage der A. ___ AG als präzise bezeichnet werden musste und in welchem dennoch weiterhin finanzielle Verpflichtungen eingegangen wurden, welche schliesslich kausal für den im November 2003 über die Gesellschaft eröffneten Konkurs waren. Dass sich die Beschwerdeführerin nach eigener Darstellung jeweils gegen die Eingehung dieser finanziellen Verpflichtungen aussprach, ändert an der

Sachlage nichts. Für die Verneinung des Anspruchs auf Insolvenzenschuldigung ist allein massgebend, dass die Beschwerdeführerin in der Zeit, in welcher die Tatbestände gesetzt wurden, welche zur späteren Insolvenz der Gesellschaft geführt haben, dem obersten betrieblichen Entscheidungsgremium angehörte. Auf ein allfälliges Verschulden in Bezug auf die Eingehung nicht tragbarer finanzieller Verpflichtungen kommt es nicht an.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Insolvenzenschuldigung zu Recht verneinte. Aus diesem Grund erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- S. ____

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich unter Beilage einer Kopie von Urk. 14

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.